

Ergebnis:
28106 Rd

28/6/22
d

Kleine Anfrage

Nina Heidt-Sommer (SPD), Lisa Gnadl (SPD) vom 15.02.2022

Neue Kostenobergrenzen für Klassenfahrten

Drucksache 20/7921

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die Erhöhung der Kostenobergrenzen für Klassenfahrten auf 600 € bei Inlandsfahrten und 900 € bei Auslandsfahrten stellt Familien vor finanzielle Probleme. Insbesondere Familien, die mehrere Kinder haben und über ein geringes oder mittleres Haushaltseinkommen verfügen, werden Schwierigkeiten haben, die Klassenfahrten ihrer Kinder zu bezahlen. Bei drei schulpflichtigen Kindern können in einem Schuljahr im Worst Case 2.700 € an Kosten für Klassenfahrten auf Familien zukommen, fahren zwei Kinder sind es bei einer Auslandsfahrt 1.500 €. Dies sind Kosten, die viele Familien (nicht einmal) für Familienjahresurlaube tragen können. Ein alleinerziehendes Elternteil mit zwei Kindern mit einem Nettomonatseinkommen von 2.000 € müsste neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten für zwei Kinder über ein Jahr insgesamt 150 € pro Monat ansparen, wenn beide Kinder an einer Auslandsklassenfahrt teilnehmen, die 900 € kostet.

Vorbemerkung Kultusminister:

Klassenfahrten sind wesentliche Elemente zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen und fördern neue Erfahrungen sowie Erlebnisse. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, den Gemeinschaftssinn zu festigen. Internationale Austausche und Begegnungen eröffnen den Schülerinnen und Schülern Einblicke in fremde Kulturen, fördern die sprachliche Bildung und stärken interkulturelle Kompetenzen.

Das Hessische Kultusministerium hat mit der Erhöhung der Kostenobergrenzen auf Hinweise von Elternvertretungen und Schulen reagiert und den schulischen Handlungsspielraum im Interesse der Schülerinnen und Schüler erweitert, da einige Fahrten, die als wesentlich für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der betreffenden Schulen vor Ort betrachtet werden, aufgrund der bislang bestehenden Regelungen nicht mehr realisiert werden konnten. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenobergrenzen für Klassenfahrten nicht ausgeschöpft werden müssen und Fahrten weiterhin auch in dem Kostenrahmen der bisherigen Kostenobergrenzen durchgeführt werden dürfen.

Mit der Erhöhung der finanziellen Obergrenze für Klassenfahrten ist zugleich die Verantwortung der Schulen verbunden, die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler

zu ermöglichen und mehrtägige Klassenfahrten ausschließlich dann durchzuführen, wenn die Klassenfahrten zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Die Eltern sind daher in jedem Fall in die finanzielle Planung einzubeziehen. Dabei hat die Schule darauf zu achten, dass sich die von den Eltern beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Familien vor Ort orientieren, um Chancengerechtigkeit und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen zu wahren. Daher gilt nach wie vor der bereits im Ausgangserlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ vom Jahr 2009 formulierte Grundsatz, dass Schulwanderungen und Schulfahrten altersgemäß und mit vertretbarem finanziellem Aufwand gestaltet werden müssen. Bei der schulischen Planung ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf. Außerdem wird hierzu empfohlen, dass Eltern im Vorfeld von Klassenfahrten ein Ansparen ermöglicht wird, um die Finanzierung zu erleichtern. Ein Ansparen über mehrere Monate muss zwingend angeboten werden, wenn der Gesamtbetrag einer Klassenfahrt im Inland 300 Euro und bei einer Fahrt ins Ausland 450 Euro übersteigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen von Klassenfahrten aus Kostengründen ausgeschlossen werden? Wenn nein, warum nicht?
- Frage 2. Kann sie ausführen, wie ein alleinerziehendes Elternteil mit zwei oder mehr Kindern bei einem Nettomonatseinkommen von 2.000 € ohne massive Einschränkungen im Lebensalltag hinnehmen zu müssen, diese Summe aufbringen soll?
- Frage 3. Was tut die Landesregierung ressourciell, um Eltern in schwierigen Fällen zu unterstützen?
- Frage 4. Welche Möglichkeiten zu einer Förderung bestehen insbesondere an den Schulen, die nicht über finanzkräftige und aktive Fördervereine verfügen und auf diese Weise die Teilnahme an Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem oder mittlerem Haushaltseinkommen unterstützen können?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung sieht keine Gefahr des Ausschlusses von Kindern und Jugendlichen von Klassenfahrten, da eine Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales grundsätzlich möglich ist. Das Bildungs- und Teilhabepaket sieht eine vollständige Übernahme von Kosten für Schulwanderungen und Schulfahrten für die in der Fragestellung beschriebenen Personengruppen vor. Entsprechende Leistungen für Bildung und Teilhabe, worunter auch Schulwanderungen und Schulfahrten fallen, werden von den kreisfreien Städten beziehungsweise Landkreisen erbracht und vom Bund finanziert.

Antragsberechtigt sind nicht nur Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Asylbewerberleistungen (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sondern auch Kinder und Jugendliche, die beziehungsweise deren Eltern ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch mit ihrem Einkommen bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht decken können. Dazu gehören auch Schulwanderungen und Klassenfahrten. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden im Kontext von Klassenfahrten unabhängig davon gewährt, ob alternativ eine Übernahme der Kosten durch Dritte – zum Beispiel einen Förderverein – stattfinden würde.

Im Rahmen des staatlichen Sozialleistungssystems ist die Bezuschussung oder Kostenübernahme von Klassenfahrten bedarfsgerecht geregelt. Vor diesem Hintergrund wäre ein zusätzliches Sozialleistungssystem nicht hilfreich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Welche psychischen Folgen sieht die Landesregierung für Familien, die sich die Klassenfahrtenkosten nicht oder nur schwer leisten können?

Frage 6. Wie will die Landesregierung Ängste und frustrierende Erfahrungen der Deprivation für Kinder und Jugendliche aufgrund dieser Situation vermeiden?

Frage 7. Welche Konzepte zur Förderung von Klassenfahrten für Kinder und Jugendlichen aus Familien mit geringem oder mittlerem Familieneinkommen, die keine Förderung durch Hilfesysteme erfahren, hat die Landesregierung entwickelt?

Frage 8. Wenn sie keine entsprechenden Konzepte entwickelt hat, warum sieht sie trotz evidenter Probleme keine Notwendigkeit?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juni 2022



In Vertretung

Dr. Manuel Lösel

Staatssekretär